

# Heidelberger § Gespräch §



Foto: Getty Images/SerrNovik

34. Wissenschaftliche Fortbildungstagung  
für gutachterlich tätige Ärzte, Psychologen, Pflegefachkräfte sowie Juristen  
in den Bereichen  
Sozialmedizin und Sozialrecht

## Heidelberger Gespräch 2021 DIGITAL /Webinare

12. Oktober und 13. Oktober 2021

### Abstracts

Veranstaltet vom  
Alfons W. Gentner Verlag  
mit der Fachzeitschrift

Med Der medizinische  
Sach Sachverständige §

© Gentner Verlag Stuttgart, 2021

**Unsere Referenten(innen):**

Herr Prof. Dr. jur. Stephan Brandenburg

Herr Prof. Dr. jur. Torsten Schaumberg

Frau Dipl.-Med. Ramona Schönherr

Herr Prof. Dr. med. Wolfgang Schütte

**Moderation:**

Herr Dr. Eberhard Losch, Wissenschaftliche Leitung

Herr Thomas Köhler

Herr Jan Krauß

Frau Dr. med. Simone Moser

Herr Dr. jur. Oliver Schur

Herr Prof. Dr. med. Klaus-Dieter Thomann

## **Das InfektionsschutzG in der SARS-CoV-2-Pandemie - aus juristischer Sicht**

**Prof. Dr. jur. Torsten Schaumberg, Hochschule Nordhausen**

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz [IfSG]) führte lange Zeit eher ein juristisches Schattendasein. Erst die SARS-CoV-2-Pandemie führte dazu, dass es einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde. Das Infektionsschutzgesetz war und ist mit der Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten eine wesentliche juristische Stütze der Bundesregierung zum Erlass von Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Gleichzeitig wurde das IfSG während der Pandemie umfangreichen Ergänzungen unterworfen.

Der Vortrag stellt die Regelungen des IfSG zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Hinblick auf die SARS-CoV-2-Pandemie dar und zeichnet die in diesem Zusammenhang Änderungen bzw. Ergänzungen des IfSG nach. Hierbei wird auch auf die Rolle der durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und auf die Beteiligung des Bundestages an der pandemiebezogenen Rechtssetzung eingegangen.

Mit den sich aus dem IfSG ergebenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sind regelmäßig auch Grundrechtseingriffe verbunden. Der Vortrag wird daher auch der Frage nachgehen, wie diese Eingriffe in der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung bewertet werden.

## **Folgen von Corona-Erkrankungen als Versicherungsfall für die Unfallversicherungsträger**

**Prof. Dr. jur. Stephan Brandenburg, Hauptgeschäftsführer, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BGW, Hamburg**

Eine Infektion mit COVID-19, die sich Versicherte bei ihrer beruflichen Tätigkeit zuziehen, kann einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen und als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall anzuerkennen sein. In diesem Fall fällt die Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen etwa zur Heilbehandlung oder zur Rehabilitation in die Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags haben die Unfallversicherungsträger hier „mit allen geeigneten Mitteln“ dafür zu sorgen, dass der durch die Infektion mit COVID-19 verursachte Gesundheitsschaden beseitigt oder gebessert, seine Verschlimmerung verhütet wird, und dass die Folgen der Erkrankung gemildert werden. Ziel ist, dass Versicherte ihre Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit zurückgewinnen.

Wie sich erwiesen hat, kann eine Infektion mit COVID-19 für Versicherte mit verschiedensten schwerwiegenden und langwierigen gesundheitlichen Folgen verbunden sein. Die gesetzliche Unfallversicherung hat deshalb für die betroffenen Versicherten speziell auf die Rehabilitation bei COVID-Erkrankungen zugeschnittene Maßnahmen entwickelt, die von ambulanten Angeboten wie besonderen Sprechstunden bis zu stationärer Diagnostik und stationärer Post-COVID-Rehabilitation für Versicherte, die unter Langzeitfolgen der Erkrankung leiden, reichen.

Im Rahmen des Vortrages sollen diese Maßnahmen vorgestellt werden. Vorab soll kurz erläutert werden, unter welchen Voraussetzungen eine Infektion mit COVID-19 einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellt, und es wird dargestellt, in welchem Umfang sich die COVID-19-Pandemie auf den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und ihre Versicherten ausgewirkt hat.

## **Mit welchen Erkrankungen als Folge von Corona-Infektionen muss der Gutachter rechnen?**

**Prof. Dr. med. Wolfgang Schütte, Krankenhaus Martha Maria Halle-Dörlau**

Die Coronainfektion zeigt in der Akutinfektion ein sehr heterogenes Bild von ganz leichten Verläufen hin über mittlere Verläufe, die längere Krankheitszeiten bedingen sowie sehr schweren Verläufen, die Krankenhausaufenthalte und ITS-Behandlung erfordern.

Unabhängig von der initialen Schwere der Erkrankung gibt es eine Reihe von Patienten mit Folgezuständen, die länger als 3 Monate anhalten. Diese sogenannten Post-Covid- oder Long-Covid-Verläufe zeichnen sich durch ein sehr heterogenes Bild aus. Als ein ganz wichtiger Punkt sind dabei die Lungenkrankheiten zu nennen, die von dem Patienten relativ häufig angegeben werden, wobei Atemnot bei Belastung sowie auch in Ruhe häufigste Symptome sind. Auch das Bild einer obstruktiven Atemwegserkrankung kann persistierend vorkommen.

Daneben zeigen sich auch bei den Patienten mit Covid andere Symptome, wobei ganz besonders die neurologisch-psychiatrische Symptomatik im Vordergrund steht, die mit Müdigkeit, Abgeschlagenheit und Nervenbeschwerden für die Patienten oft als extrem belastend und auch in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit als führend angesehen wird.

Darüber hinaus können an allen anderen Organsystemen auch Langzeitfolgen bestehen. Da ist die Niere, die Muskulatur oder das Herz zu nennen. In diesem bunten Bild des Post-Covid- oder Long-Covid-Zustandes ist ganz wesentlich eine Leistungsbeurteilung, aber auch eine Beurteilung der sehr schwer fassbaren Veränderungen der Allgemeinsituation. Damit stellt Long-Covid für den Gutachter eine große Herausforderung dar.

## **Soziale Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz und COVID 19-Impfungen**

**Dipl. Med. Ramona Schönherr, Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig**

Das Soziale Entschädigungsrecht nach dem IfSG sieht im Fall einer durch eine Impfung oder eine Maßnahme der spezifischen Prophylaxe erlittene gesundheitliche Schädigung wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen eine Versorgung in Form von Heilbehandlung, Versorgung mit Hilfsmitteln, finanziellen Mitteln und weiteren Unterstützungen vor.

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist dann Folge einer Impfung und bei Bestehen über 6 Monate hinaus (Dauerzustand) als Schädigungsfolge zu betrachten, wenn sie nach dem aktuellen medizinischen Wissensstand mit Wahrscheinlichkeit auf die Impfung zurückzuführen ist. Ein zeitlicher Zusammenhang genügt dabei nicht, vielmehr muss nach Abwägung aller einflussnehmenden Faktoren mehr für eine Wesentlichkeit der Impfung sprechen (Kausalitätsbeurteilung nach der Theorie der wesentlichen Bedingung). Üblicherweise nach einer Impfung zu erwartende Lokal- und Allgemeinsymptome stellen keinen Impfschaden dar.

Auf Antragstellung in der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Impfung vorgenommen wurde, erfolgt die ärztliche Begutachtung unter Einbeziehung vorhandener medizinischer Unterlagen die Impfung, den Impfzeitraum und Vorerkrankungen betreffend.

Speziell hinsichtlich der Covid-19-Impfungen ist die Datenlage aufgrund der Kürze der Erfahrungszeit noch nicht ausreichend, allerdings gibt es Signale für einige Krankheitsbilder mit wahrscheinlicher Kausalität zu bestimmten Impfstoffen.